

Amtliche Abkürzung:	StrG	Quelle:	
Fassung vom:	11.05.1992	Gliederungs-Nr:	9100
Gültig ab:	09.07.1992		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Straßengesetz für Baden-Württemberg
(Straßengesetz - StrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992**

**§ 8
Ortsdurchfahrt**

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Beginn und Ende einer Ortsdurchfahrt sind festzusetzen, wenn eine Landesstraße oder eine Kreisstraße gebaut oder eine Gemeindestraße aufgestuft wird. Bei erheblichen Veränderungen in der Bebauung sind Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen.

(3) Eine Ortsdurchfahrt kann abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zugunsten der Gemeinde verkürzt werden, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht. Die Verkürzung läßt die Anbaubeschränkungen nach den §§ 22 bis 25 und die Verpflichtungen nach § 41 unberührt.

(4) Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die anschließende Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt besonders festzusetzen.

(5) Reicht die Ortsdurchfahrt für den Verkehr nicht aus, so kann auf Antrag der Gemeinde eine für die Aufnahme des durchgehenden Verkehrs geeignete Straße als zusätzliche Ortsdurchfahrt festgesetzt werden; zugleich sind Beginn und Ende dieser Ortsdurchfahrt festzusetzen. Die Festsetzung nach Satz 1 Halbsatz 1 ersetzt die Aufstufung; sie ist öffentlich bekanntzumachen. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Zuständig für die Festsetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 ist bei Landesstraßen die höhere Straßenbaubehörde, bei Kreisstraßen die Straßenbaubehörde. In den Fällen des Absatzes 4 ist das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheiden über die Festsetzung die in Satz 1 genannten Behörden.

§ 8 StrG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Karlsruhe 10. Kammer, 12. November 2020, Az: 10 K 5902/18
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 29. März 2017, Az: 5 S 533/17

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg
Anlage 1 UVwG, gültig ab 11.12.2018

Anlage 1 UVwG, gültig ab 01.12.2017 bis 10.12.2018
Anlage 1 UVwG, gültig ab 01.01.2015 bis 30.11.2017
Anlage 1 LUVPG, gültig ab 22.10.2008 bis 31.12.2014
Anlage 1 LUVPG, gültig ab 01.01.2002 bis 21.10.2008
§ 3 StVOZustG BW, gültig ab 25.12.1990
Artikel 3 StrRÄ/StrVwNeuOG BW 1987, gültig ab 01.07.1987 bis 12.01.1996

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt und Verkehr, i. d. F. v. 04.10.2004, Az.:61-3911.21/5
Ministerium für Umwelt und Verkehr, i. d. F. v. 19.06.1997, Az.:61-3911.21/5

© juris GmbH